

sie zu vermeiden. Nun war der Thron schon sieben Monate leer und die Wählerschaft immer noch so uneins, daß dessen Wiederbesetzung ganz unbestimmbar schien. Dieser Zustand lag in niemandes Interesse; weder diejenigen konnten sich damit abfinden, die einen bestimmten Kandidaten durchbringen wollten, noch diejenigen, denen es vielleicht – wie dem Rheinischen Städtebund – nur auf geordnete Verhältnisse ankam. Eine nochmalige Vertagung des Wahltermins war weder dem Gedanken der Einmütigkeit, noch der Beendigung der Thronvakanz dienlich, solange dabei nicht eine spürbare Verkleinerung des Kandidatenkreises gewährleistet war. Dessen unverhältnismäßige Größe aber hing teilweise mit dem Volumen der Wahlberechtigtenzahl zusammen. Bei annähernd gleicher personeller Beschickung eines künftigen Wahltages war unter den obwaltenden Umständen kein Fortschritt, keine Wende zur Übereinstimmung zu erwarten. Selbst wenn der eine oder andere bis dahin seine gegenwärtigen Vorstellungen fallengelassen haben würde, konnten nicht ebensogut neue Namen auftauchen, war nicht eine massive Einmischung der Kurie zu erwarten, die neue, zusätzliche Verwirrung hätte stiften können?

Die unverkennbare Beschlußunfähigkeit des Frankfurter September-Reichstages, verschuldet durch die Unvereinbarkeit vielfältiger Meinungen, läßt sich vergleichen mit der faktisch allerdings völlig falschen Vorstellung, die Giselbert von Mons († um 1224) von der Thronvakanz des Jahres 1152 hatte: *Cum autem super electione tanti honoris tot et tanti principes dissentirent* ...⁷⁵. Ein Ausweg aus jenem Stadium der Festgefahrenheit konnte mittels einer Verfahrensänderung gesucht werden, wie sie Giselbert für die von ihm angenommene Situation vorschwebte: ... *communi consensu et consilio in quatuor principes prepotentes super hac electione compromiserunt* ...⁷⁶, also in einer drastischen Verringerung des schwerfälligen Wahlkörpers.

Ein konkreter Fall einer solchen Verkleinerung ist aus dem Jahr 1125 bekannt. In Mainz waren damals aus den anwesenden Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen (je) 10 *principes consilio utiliores*⁷⁷ in Vorschlag gebracht worden, *quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt*. Die Gesamtmasse der Wählerschaft übertrug also ihr direktes Stimmrecht auf vier mal zehn, oder nur zehn speziell dafür eingesetzte Delegierte; sie lei-

⁷⁵) Giselbert von Mons, *Chronicon Hanoniense* (hg v. L. Vanderkindere, *Recueil de Textes pour servir à l'étude de l'Histoire Belgique*, 1904) cap. 54, S. 92.

⁷⁶) Ebd. S. 92 f., dazu auf gleicher S. der Halbsatz: *Illorum autem quatuor, quorum dispositioni imperialis electio commissa est* ...

⁷⁷) Dies und das Folgende nach der *Narratio de electione Lotharii* (hg. v. W. Wattenbach MGH SS 12, 1856) S. 510. Der Text läßt eine sichere Fixierung der Wahlmännerzahl nicht zu.